

VI ZR 161/57

2358 038

46.

Verkündet am 13. Juni 1958
Kriegl, Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Brauereibesitzerswitwe Emma A. [REDACTED] in Sch [REDACTED],
Pension F [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] --

g e g e n

den Handelsvertreter und Journalisten Jaques L. [REDACTED] in
P [REDACTED], Rue V [REDACTED] M [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] [REDACTED] --

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. Juni 1958 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr.K.E. Meyer und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
München vom 16. April 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat am 13. November 1951 vormittags einen Verkehrsunfall erlitten. Sie war Insassin eines von dem Zeugen H. gesteuerten und diesem gehörigen Kabrioletts Daimler-Benz. H. fuhr auf der Bundesstraße 2 von Murnau in Richtung Weilheim. Etwa 200 m südlich km 53,5 bremste H. stark ab, kam von der Bundesstraße ab und fuhr nach rechts in die Auffahrt zur Gaststätte B. Hierbei überschlug sich der Wagen zweimal, die Klägerin wurde herausgeschleudert und sie, ebenso wie andere Insassen, namentlich H., erlitt schwere Verletzungen.

Die Klägerin hat den Beklagten für diesen Unfall verantwortlich gemacht. Sie hat vorgetragen, H. sei ein Lastzug oder Lastkraftwagen entgegengekommen. Dicht hinter diesem Lastzug sei ein von dem Beklagten gesteuerter und diesem gehöriger Personenkraftwagen unvorhersehbar "hervorgeschossen", so daß H. seinen Wagen ganz scharf habe herumreißen müssen; dadurch sei der Unfall verursacht worden. Der Beklagte habe den Lastwagen oder Lastzug überholt und sei weitergefahren. Die Klägerin hat mit der Klage Ersatz der ihr entstandenen Schäden einschließlich Verdienstausfalles und eines Schmerzensgeldes verlangt und die Feststellung, daß der Beklagte auch verpflichtet sei, ihr etwaige weitere Schäden zu ersetzen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er bestreitet, überhaupt im Zeitpunkt des Unfalls den Wagen des H. passiert zu haben. Auf keinen Fall habe sich der Unfall so abgespielt, wie es die Klägerin behauptet.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht gerechtfertigt.

Das Berufungsgericht hat nicht feststellen können, daß sich der Unfall in der von der Klägerin angegebenen Weise abgespielt habe. Es hat dabei sogar die Frage dahingestellt gelassen, ob überhaupt der Beklagte der Fahrer gewesen ist, der nach der Behauptung der Klägerin durch sein vorschriftswidriges Fahren das angebliche Ausweichmanöver des H. und damit den Unfall verursacht hat.

Die Revision ist der Ansicht, daß der mangelnde Nachweis durch den Beweis des ersten Anscheins ersetzt werden könnte. Sie führt hierzu aus, objektiv stehe fest, und zwar auf Grund der Verkehrsunfallskizze, daß der Wagen des Zeugen H. auf der Bundesstraße von Murnau nach Weilheim fuhr, daß er dort eine Bremsspur von 22 m hinterließ und dann nach rechts die Auffahrt zur B. zu gewinnen suchte, wobei er in Schleudern geriet und sich überschlug. Der Beweis des ersten Anscheins spreche auf Grund dieser objektiv festgestellten Tatsachen dafür, daß ein besonderer Umstand vorgelegen haben müsse, der H. veranlaßte, seinen Wagen zu bremsen und dann die Bundesstraße nach rechts zu verlassen. Angesichts der objektiv festgestellten Spuren spreche der erste Anschein noch speziell dafür, daß H. seine Fahrbahn plötzlich versperrt sah und er deshalb nach rechts ausweichen mußte, was wiederum zur Voraussetzung habe, daß ihm zwei Fahrzeuge entgegenkamen, von denen das zweite das erste zu überholen suchte.

Dem kann nicht zugestimmt werden. Zunächst sind für den Vorgang verschiedene Erklärungen denkbar, so daß es nicht angeht, von einem typischen Geschehen auszugehen. H. kann natürlich auch auf die geschilderte Art abgedrängt worden sein.



Aber es ist ebenso möglich, daß er von einem stark zur Mitte fahrenden Fahrzeug unbekannt welcher Art, etwa auch von dem durch die Klägerin selbst angeführten, angeblich vom Beklagten überholten Lastwagen in seiner Fahrweise beeinflusst worden ist, ohne daß ihm z w e i Fahrzeuge entgegenkamen. Er kann selbst mit mangelnder Aufmerksamkeit gefahren sein oder irgendein erkennbares Hindernis sei es übersehen, sei es in einem nicht unverschuldeten Schreck falsch eingeschätzt haben. Er kann auch auf der unstreitig rutschigen Straße, welche die Klägerin selbst häufiger, insbesondere in ihrem Schriftsatz vom 22. August 1955 Bl. 6 als vereist bezeichnet hat, ins Rutschen geraten sein und eine unzumutbare Maßnahme ergriffen haben. Schon der von der Revision angenommene Sachverhalt spricht also nicht dafür, daß H. seine Fahrbahn plötzlich versperrt sah u n d daß dies durch ein Fahrzeug verursacht worden ist, daß ein anderes entgegenkommendes überholte. Aber darüber hinaus hat die Revision bei ihrer Sachdarstellung auch einen wesentlichen festgestellten Umstand übersehen, daß nämlich H., als die Bremsspur einsetzte, selbst in der Mitte der Straße fuhr, genauer gesprochen, er war so weit darüber hinausgekommen, daß auf der an dieser Stelle 7 m breiten Straße seine linken Räder nur 3,30 m von der linken Fahrbahnseite entfernt waren, der Wagen mit dem über die Radspur hinausragenden Aufbau also etwa 50 cm innerhalb der linken Straßenseite war. Dieser Umstand und die ebenfalls festgestellte Tatsache, daß H. Bremsspur auf eine Länge von 8 bis 9 m völlig gerade und anfangs sogar nur in der Fahrbahnmitte verlief, sprechen gegen die Annahme eines ersten Anscheins, so wie die Revision sie wünscht, und legen eher die Annahme eines anderen Tatbestandes nahe (erkennender Senat 2. Februar 1955 - VI ZR 278/53 - VRS 6, 258 = VersR 1955/189).

Damit bleibt es bei der vollen Beweispflicht der Klägerin. Das Berufungsgericht hat nicht die Überzeugung erlangt, daß der Tatbestand, wie ihn die Klägerin behauptet hat, bewiesen sei. Es hat im Gegenteil festgestellt, daß der Wagen des H. nicht von einem im Gegenverkehr überholenden Personenkraftwagen von der Fahrbahn abgedrängt worden sei, daß er vielmehr nach der Überzeugung des Senats schon wegen des im Gegenverkehr heranfahrenden und seinen Wagen kreuzenden Lastkraftwagens abbiegend nach rechts ausweichen mußte.

Die weiteren Angriffe der Revision bewegen sich auf dem ihr verschlossenen Gebiet der Beweiswürdigung. Hier kommt es nicht entscheidend darauf an, ob das Berufungsgericht, wie es die Revision bekämpft, der Darstellung des Zeugen K. folgen durfte, der einen gänzlich anderen Sachverhalt als die Klägerin bekundet hat und insbesondere, ob es die gegen dessen Glaubwürdigkeit erbotenen Beweise übergehen konnte; denn es kommt allein darauf an, ob bewiesen ist, was die Klägerin behauptet. Das Berufungsgericht hat die mehrfachen Bekundungen der von der Klägerin benannten Zeugen verglichen sowie Widersprüche untereinander und bei mehrfacher Vernehmung derselben Person zwischen den verschiedenen Aussagen unter Berücksichtigung der festgestellten Spuren erörtert. Eine Pflicht, bereits gehörte Zeugen nochmals zu vernehmen, bestand nicht (§ 398 ZPO). Die gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen K. vorgetragenen Umstände sind nicht durch prozeßgemäße Beweismittel gestützt, sondern durch unzulässige Beweisermittlungsanträge. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Berechnungen des Berufungsgerichts über den Unfallverlauf, so wie ihn das Berufungsgericht annimmt, in allem zutreffen und insbesondere, ob diese Erwägungen, wie die Revision meint, nicht ohne Zuziehung eines Sachverständigen hätten erreicht werden können. Letzten Endes ist es eben nicht entscheidend, ob positiv der Unfall sich so abgespielt hat, wie ihn das Berufungsgericht

oder auch der Zeuge K [REDACTED] erklärt habe. Maßgebend ist allein, daß die beweispflichtige Klägerin ihrer Beweispflicht nicht genügt hat.

Die Revision war daher unter Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Engels

Dr. K. E. Meyer

Dr. Hauß